

Unhygienische Haftbedingungen in einer überfüllten Zelle eines baufälligen Gefängnisses und mangelhafte medizinische Versorgung – Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Testa gegen Kroatien)

Die Beschwerdeführerin (geb. 1965) war wegen Betrugs im April 2001 in Požega (Kroatien) zu 8 Monaten und in einem weiteren Verfahren wegen mehrfachen Betrugs im November 2001 in Zagreb zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden. Die Strafen verbüßte die Bf. in der Haftanstalt von Požega bzw. im Gefängnis Krankenhaus. Sie rügt die im Hinblick auf ihre schwere Hepatitis C unzureichende medizinische Versorgung sowie insgesamt extrem schlechte Haftbedingungen.

Die Regierung bestreitet das Vorbringen der Bf. pauschal.

Im Urteil werden 2 amtliche Dokumente zitiert, die nach Ansicht des Gerichtshofs für prinzipielle Glaubwürdigkeit der Beschreibung der Haftbedingungen durch die Bf. sprechen. In Ziff. 32 und 33. des Urteils heißt es:

32. die maßgebliche Stelle in dem auf der offiziellen Internet-Seite des Justizministeriums veröffentlichten Bericht über den Besuch des Justizministers in der Haftanstalt von Požega am 7. April 2006 lautet:

„... Dem Justizminister berichtete Direktor Slavko Orešković über die Lage in der Haftanstalt von Požega, ‚Unser Bedarf ist ziemlich hoch, da das Dach, die Außenmauern und die Installationen repariert werden müssen sowie auch die anderen Dinge, für die wir ungefähr zwei Millionen Kunas brauchten‘, sagte Orešković.“

33. Die maßgebliche Stelle in dem Bericht der Regierung vom 21. Dezember 2006 an das Parlament über Zustand und Betrieb der Gefängnisse, Haftanstalten und Strafvollzugseinrichtungen lautet:

„Der Zustand des Gefängnis Krankenhauses in Zagreb und des Frauengefängnissen in Požega ist in hohem Maße unbefriedigend, und zwar in Bezug auf die hauptsächlichsten Installationen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation/Abwasser) und hinsichtlich der Gebäude (unsicherer Statik, auseinanderfallende Holzkonstruktionen, Reparaturbedürftigkeit des Daches) ...“

Die Bf. rügt die Haftbedingungen während der Verbüßung zweier separater Gefängnisstrafen.